

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Oesterreichischer Funk – Modell – Auto – Verband“ (OFMAV), und hat seinen Sitz in St. Agatha.
- 1.2. OFMAV ist der einzige offizielle Repräsentant des österreichischen Auto-Modell-Sports. Er ist dem europäischen Verband EFRA (European Federation of Radio-operated Model Automobiles) eingegliedert, welcher wiederum dem Welt-Verband – der IFMAR (International Federation of Model Auto Racing) – angehört.
- 1.3. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- 1.4. Die Errichtung von Sektionen ist beabsichtigt.
- 1.5. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober des Folgejahres.

2. Zweck des Verbandes

- 2.1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege des Funk-Modell-Auto-Rennsportes in Österreich. Der Verband soll positive Impulse in dieser Sportart setzen, sich aktiv für eine zukunftsorientierte Entwicklung dieser Sportart, die allen Menschen offensteht, einsetzen, als Ansprechpartner auf nationaler und internationaler Ebene fungieren sowie auf ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen der österreichischen Vereine hinwirken.
- 2.2. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3. Der Verband verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verband (Verein) im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Mittel zur Erreichung des Verbandzweckes

3.1. Ideelle Mittel

- 3.1.1. Festlegung allgemein verbindlicher Wettbewerbsrichtlinien für alle Klassen. Dies umfasst auch das Ausarbeiten von Richtlinien für die Beschaffenheit von Rennstrecken.
- 3.1.2. Ausarbeitung von allgemeinen und empfohlenen Sicherheitsvorschriften für Rennveranstaltungen.
- 3.1.3. Organisation und Durchführung regionaler und überregionaler Bewerbe, sowie internationaler Wettbewerbe, außerdem Ausrichtung von – auf das gesamte Bundesgebiet bezogene - Österreichische Meisterschaften in allen Klassen.
- 3.1.4. Absprachen über Termine und Veranstaltungsorte betreffend Bewerbe (gemäß Punkt 3.1.3.) im In- und Ausland.
- 3.1.5. Beratung beim Bau von permanenten Modell-Rennstrecken.
- 3.1.6. Koordination und Förderung des Funk-Modell-Auto-Rennsportes in Österreich
- 3.1.7. Allgemeiner Erfahrungsaustausch im In- und Ausland, Ausbau und Pflege internationaler Kontakte.

- 3.1.8. Kontakte und Absprachen mit gleichartigen ausländischen Vereinen und Verbänden (insbesondere EFRA und IFMAR).
- 3.1.9. Veröffentlichung von Informationen als Print-Medien oder in elektronischer Form.
- 3.1.10. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Durchführung von Wettbewerbsveranstaltungen z.B. durch den Ankauf und Zurverfügungstellung von Rundenzähl- und Zeitnahme-Einrichtungen, sowie aller für die technische Abnahme erforderlichen Geräte.
- 3.1.11. Stiftung von Pokalen und Wanderpreisen für überregionale Bewerbe.
- 3.1.12. Erstellung und Vergabe von Verbandsabzeichen und Verbandswappen und Verbandsausweisen
- 3.1.13. Kooperationen mit gemeinnützigen Organisationen im Bereich Modell-Rennsport, die denselben oder einen ähnlichen Zweck wie der Verband verfolgen.
- 3.1.14. Treuhändische Verwaltung von Nenngeldern, Lizenzen, Gebühren, etc. für internationale Bewerbe für seine Mitglieder.

3.2. Materielle Mittel

- 3.2.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die jährliche ordentliche Generalversammlung festsetzt.
- 3.2.2. Die Beiträge werden bei der jährlichen ordentlichen Generalversammlung für die darauffolgenden Mitgliedsjahre beschlossen (siehe Geschäftsordnung).
- 3.2.3. Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. Nenngeld, Nenngeldanteile – durch die einzelnen Sektionen, Kantine, etc.).
- 3.2.4. Spenden, Sponsoring und Subventionen.
- 3.2.5. Einnahmen von Lizenzen für die Teilnahme an Bewerben.
- 3.2.6. Einnahmen aus dem Verkauf von Bekleidung, Startnummern, Etiketten, Produkte (z.B. Reifen, Motor, Akku, usw.), etc.
- 3.2.7. Treuhändische Einnahmen von Nenngeldern, Lizenzen, Produkte (z.B. Reifen, Motor, Akku, usw.), Gebühren, etc. für internationale Bewerbe für seine Mitglieder.

4. Mitglieder

4.1. Der Verband besteht aus:

- 4.1.1. Als **ordentliche Mitglieder** können sich alle Vereine (Clubs) bewerben, die vereinsbehördlich gemeldet und gemeinnützig sind, den Funk-Auto-Modellsport ausüben und diese Verbandsstatuten anerkennen („Mitgliedsvereine“). Die ordentlichen Mitglieder werden entsprechend der jeweiligen Lizenzen Ihrer Vereinsmitglieder in die jeweiligen Sektionen zusätzlich eingeordnet. (Details dazu regelt die von der Generalversammlung erlassene Geschäftsordnung).
- 4.1.2. Als **unterstützende Mitglieder** sind solche Institutionen/Personen/Gruppen zu bezeichnen, die in Verbindung mit den Zielen des Verbandes Interesse an einer Zusammenarbeit haben und den Verband in materieller und/oder finanzieller Hinsicht unterstützen (z. B. „OFMAV-Members“).
- 4.1.3. Ehren-Mitglieder

5. Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 5.2. Die Mitglieder entfalten ihre Tätigkeit im Rahmen der vom Verband akzeptierten, individuellen und eigenen Vereinsstatuten, sowie dieser Verbandsstatuten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Es gibt drei Arten der Beendigung einer Mitgliedschaft:
 - 6.1.1. Austritt:
Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss mindestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefs – oder elektronisch durch eine E-Mail - dem Vorstand mitgeteilt werden. Alle gegenüber dem Verband bestehenden Pflichten bleiben hiervon unberührt.
 - 6.1.2. Ausschluss:
Über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV). Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann von der GV aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder verbandsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verband und Mitglied nachhaltig erschüttert. Der Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereins führt zur automatischen Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Verband.
 - 6.1.3. Auflösung:
Auflösung eines Mitgliedsvereines (behördlich oder freiwillig).
 - 6.1.4. Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt der geleistete Mitgliedsbeitrag des laufenden Mitgliedsjahres dem Verband zu.

7. Rechte der Mitglieder

- 7.1. Die ordentlichen Mitglieder sind – sofern sie die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß geleistet haben – berechtigt, einen Delegierten zur Generalversammlung (GV) zu entsenden und durch diesen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Details zur Bestellung und Entsendung der Delegierten regelt die Geschäftsordnung (GO). Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 7.2. Die ordentlichen Mitglieder haben auch das Recht, für die GV Anträge einzubringen und in der GV durch einen Delegierten (aus dem eigenen Club) an den Beschlussfassungen nach den Bestimmungen der Statuten und der gültigen (aktuellen oder jährlich angepassten) GO mitzuwirken.
- 7.3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Sektionsmeetings der eigenen Sektion(en) teilzunehmen. Das Stimmrecht in den Sektionsmeetings richtet sich nach der von der GV zu erlassenden GO, wobei jedes Mitglied der Sektion über zumindest eine Stimme („Basisstimme“) verfügt.
- 7.4. Die unterstützenden und Ehren-Mitglieder sind ebenfalls befugt, an der GV teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes schadet. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- 8.2. Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung und den Sektionsmeetings vorgeschriebene Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt.

9. Organe des Verbandes

- 9.1. GENERALVERSAMMLUNG (10 + 11)
- 9.2. VORSTAND (12 + 13)
- 9.3. SEKTIONSMEETINGS (14)
- 9.4. RECHNUNGSPRÜFER (15)
- 9.5. SCHIEDSGERICHT (16)

10. Generalversammlung

- 10.1. Generalversammlung (GV) ist die Mitgliederversammlung im Sinn des Vereinsgesetzes.
- 10.2. Die ordentliche GV findet jedes Jahr statt.
- 10.3. Bei der GV ist eine Frist zwischen Einberufung und Durchführung von mindestens 4 – höchstens jedoch 8 Wochen – einzuhalten.
- 10.4. Anträge zur GV sind von den ordentlichen Mitgliedern sowie von den Funktionären des Vorstandes (s. Pkt. 12.1.) mindestens 2 Wochen vor dem Termin der GV bei den zuständigen Schriftführern schriftlich einzubringen.
- 10.5. Eine außerordentliche Generalversammlung (aoGV) findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab Beschlussfassung bzw. Einlangen des Begehrens beim Vorstand statt. Bei einer aoGV ist das Einbringen von Anträgen nicht zulässig.
- 10.6. Zu den ordentlichen und außerordentlichen GV sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Verbandsschriftführer elektronisch einzuladen.
- 10.7. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit.
- 10.9. Die ordentlichen Mitglieder verfügen bei der GV über jeweils eine Stimme (s. Pkt. 7.).
- 10.10. Der Vorsitz in der GV führt der Obmann des Verbandes, bei dessen Verhinderung sein von ihm nominierter Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste stimmberechtigte Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- 10.11.** In der GV verfügen alle Vorstandsmitglieder über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch das Votum des Vorstands-Vorsitzenden.
- 10.12.** Bei der Wahl der Verbands-Vorstandsmitglieder hat der gesamte Verbands-Vorstand selbst keine Stimmberechtigung (Wahlformular / Wahlvorschläge). Bei Stimmengleichheit dieser Verbandsvorstands-Wahl entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten stimmberechtigten Mitglieds der im Vorstand befindlichen Sektionsobmänner – ausgenommen jene, die auch dem Verbands-Vorstand angehören).
- 10.13.** Im Wirkungsbereich der GV liegt insbesondere die Beschlussfassung über jede Maßnahme, die eine dauernde Belastung oder sonst eine über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehende finanzielle Verpflichtung des Verbandes mit sich bringt.
- 10.14.** Über die Verhandlungen und Beschlüsse in der GV ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der GV, die Namen der Anwesenden und deren Mitgliedsvereine, die Gegenstände der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen, sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden und Verbandsschriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Aufgaben der Generalversammlung

- 11.1.** Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Verbandsvorstandes, Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des Verbandskassiers, sowie Entlastung des Verbandsvorstandes bzw. des Verbandskassiers (auf Antrag der Kassenprüfer).
- 11.2.** Wahl und Enthebung der Verbandsvorstandsmitglieder (Zweijahres-Turnus), Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer (Zweijahres-Turnus).
- 11.3.** Bestellung eines ehrenamtlichen Präsidenten des Verbandes. Der Präsident gehört nicht dem Vorstand an. Seine Funktion besteht in der Repräsentation des Verbandes gegenüber der Öffentlichkeit. Er soll eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sein, dessen Wirken dem Ansehen und den Zielen des Verbandes förderlich ist.
- 11.4.** Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten (Zweidrittel-Mehrheit).
- 11.5.** Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- 11.6.** Beschlussfassung über Maßnahmen, die eine dauernde oder sonst eine über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsordnung (GO) hinausgehende finanzielle Verpflichtung des Verbandes mit sich bringen.
- 11.7.** Beratung und Beschlussfassung über die an die Generalversammlung (GV) gerichteten Anträge.
- 11.8.** Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (Zweidrittel-Mehrheit).
- 11.9.** Änderungen der GO bedürfen der Zustimmung bei der GV bzw. nächsten GV.

12. Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus:

12.1.1. VERBANDSVORSTAND (3 Funktionäre)

- Verbandsobmann
- Verbandsschriftführer
- Verbandskassier

12.1.2. Sektionsobmänner (5 Mitglieder)

- Sektionsobmann der jeweiligen Sektion
(siehe OFMAV – Geschäftsordnung)

12.2. Bei Bedarf kann der Vorstandsvorstand einzelne Berater (z.B. P.R.-Vertreter, I.T.-Administrator, Verbandskassenprüfer, Ehrenmitglieder, OFMAV-Members, Rennveranstalter, Sportfunktionäre, etc.) zu den Vorstandssitzungen einladen (diese haben aber im Vorstand keine Stimme).

12.3. Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes werden in der Generalversammlung (GV) – die Sektionsobmänner in den einzelnen Sektionsmeetings - jeweils mit einfacher Mehrheit - für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt (=Funktionsdauer); die Funktionsperioden sind für alle Vorstandsmitglieder ident.

12.4. Die Sektionsobmänner sind im Vorstand vertreten, können aber eine Doppelfunktion – gemäß Pkt. 12.1.1. - bekleiden. (Wahl der Sektionsobmänner siehe Geschäftsordnung).

12.5. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsvorstandsmitgliedes zwischen zwei GV's hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, an dessen Stelle eine andere wählbare Person zu ernennen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten GV einzuholen ist.

12.6. Der Vorstand hat ebenso das Recht wie die Pflicht, die Übernahme der Funktionen eines ausgeschiedenen Sektionsobmanns aus dem Verband bzw. aus den einzelnen Sektionen durch die Vergabe dieser frei gewordenen Agenden an einen Interims-Funktionär (aus den Vorständen – Verband bzw. Sektion - oder aus den Mitgliedsvereinen) bis zur endgültigen Funktionsübernahme durch einen dafür geeigneten Interessenten zu veranlassen.

12.7. Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich elektronisch durch den Verbandsobmann oder Verbandsschriftführer einzuberufen (2 bis 4 Wochen davor).

12.8. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Verbandsobmann, bei Verhinderung sein von ihm beauftragter Stellvertreter (bzw. das an Jahren älteste Vorstandsmitglied).

12.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erschienen oder ordnungsgemäß durch eine schriftliche Bevollmächtigung vertreten ist. Vorstandsvorstandsmitglieder (s. Pkt. 12.1.1.) können sich nur durch andere Vorstandsvorstandsmitglieder vertreten lassen; die Sektionsobmänner nur durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Sektionsvorstands.

12.10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12.11. Der Veranstaltungsort einer Vorstandssitzung wird entweder bei einer Sitzung davor oder – wenn nötig – kurzfristig vom Verbandsobmann selbst festgelegt.

13. Aufgaben des Vorstandes

13.1. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten der Generalversammlung (GV) oder den Sektionsmeetings zugewiesen sind, bzw. in der Geschäftsordnung (GO) geregelt werden.

13.2. Die Aufgaben des Verbandsvorstands

13.2.1. Führung der Verbandsgeschäfte.

13.2.2. Verwaltung des Verbandsvermögens durch den Verbandskassier. (Die Verwaltung der Sektionsgelder übernehmen die einzelnen Sektionskassiere, wobei jedoch die einzelnen Sektionsobmänner bzw. Sektionskassiere dem Verbandsobmann bzw. dem Verbandskassier gegenüber verantwortlich sind).

13.2.3. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsberichtes für die GV.

13.2.4. Einberufung und Vorbereitung der GV.

13.2.5. Erstellung des Jahresvoranschlags für die G.V.

13.3. Die zusätzlichen Aufgaben des Vorstandes

13.3.1. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung aller OFMAV (sanktionierten) Bewerbe.

13.3.2. Verhängung von Sanktionen gegen Mitgliedsvereine und deren Vereinsmitglieder, sofern kein diesbezüglicher Beschluss in einem Sektionsmeeting gefasst wurde.

13.3.3. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern an die GV zu stellen.

13.3.4. Der Vorstand hat die Pflicht und das Recht, bei Anwesenheit bei OFMAV (sanktionierten) Rennen - bei denen seitens der Rennfunktionäre offensichtlich reglementwidrige Entscheidungen getroffen werden sollen - korrigierend einzugreifen (allgemeine Probleme betreffend).

13.4. Der Verbandsobmann:

13.4.1. Er ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, bei dessen Verhinderung vertritt der Verbandskassier den Verband.

13.4.2. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt - auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV, der einzelnen Sektionsmeetings oder des Vorstandes fallen – unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan (GV, einzelne oder alle Sektionsmeetings oder Vorstand).

13.4.3. Er zeichnet für die Agenden des Verbandes. Bei Entscheidungen – des Verbandsvermögens betreffend – bedürfen sie der Gegenzeichnung durch den Verbandskassier. Bei anderen Geschäftsstücken hat der Verbandschriftführer gegenzuzeichnen.

13.4.4. Wenn er bei einer GV oder einer Vorstandssitzung verhindert ist, so vertritt diesen ein von ihm persönlich bestimmtes Vorstandsmitglied (bzw. das an Jahren älteste Vorstandsmitglied).

- 13.5.** Dem **Verbandskassier** obliegt die gesamte Geldgebarung des Verbandes unter Wahrung der finanzrechtlichen Verpflichtungen und die Führung der erforderlichen Kassabücher sowie die Sammlung sämtlicher Belege – sofern sie nicht den einzelnen Sektionen zugeordnet sind. Er hat jederzeit die Möglichkeit auf die Sektionskassabücher zuzugreifen und bei Bedarf in die Gebarung der Sektionskassa einzugreifen.
- 13.6.** Der **Verbandsschriftführer** hat die Protokolle der GV und des Vorstandes – als auch die Verbandskorrespondenz - zu führen und die Geschäftsordnung schriftlich zu verfassen.

14. Sektionsmeetings

- 14.1.** Die einzelnen Sektionsmeetings haben mindestens einmal jährlich im Rahmen der Generalversammlung (GV) stattzufinden und sind Teil der GV. In den Sektionsmeetings wird separat Protokoll geführt. Die Protokolle der einzelnen Sektionsmeetings sind dem Vorstand zur Verfügung zu stellen. (Details siehe Geschäftsordnung (GO))
- 14.2.** Vorsitz, Teilnahme- und Stimmrecht sowie Abstimmungsmodus in den einzelnen Sektionsmeetings werden durch die GO geregelt.
- 14.3.** Außerordentliche Sektionsmeetings (aoSM) können außerhalb der GV von den einzelnen Sektionen bei Bedarf durchgeführt werden.
- 14.4.** In den einzelnen Sektionsmeetings sind der Sektionsobmann und der übrige Sektionsvorstand im gleichen Rhythmus wie der Vorstand zu wählen (im 2-Jahres-Turnus).
- 14.5.** Das jeweilige Sektionsmeeting beschließt über alle Belange, die diese Sektion betreffen.
Es soll folgende Punkte enthalten:
- Wahl und Enthebung des Sektionsvorstandes, Bestellung und Enthebung des Rechnungsprüfers.
 - Stimmberechtigung und Stimmverteilung im Sektionsmeeting
 - Verhängung von Sanktionen gegenüber sektionsspezifischen ordentlichen Mitgliedern und deren Vereinsmitgliedern nach Einbeziehung des Vorstands.
- 14.6.** Die Organe des jeweiligen Sektionsmeetings verwalten den sektionsspezifischen Anteil an dem Verbandsvermögen und sind für diese Tätigkeit den Sektionsmitgliedern und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 14.7.** Über jedes Sektionsmeeting ist Protokoll zu führen - eine Kopie geht an den Vorstand.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1.** Der Vorstand hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Sie werden von der Generalversammlung (GV) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die GV.
- 15.2.** Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 14 Tagen ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen. Weiteres müssen „Insichgeschäfte“ sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

16. Schiedsgericht

16.1. Streitigkeiten

- zwischen Mitgliedsvereinen untereinander,
- zwischen dem Vorstand und Mitgliedsvereinen,
- zwischen dem Vorstand und Mitgliedern von Mitgliedsvereinen, sowie
- zwischen Mitgliedern von Mitgliedsvereinen, sofern sie nicht demselben Verein angehören,

sind durch ein Schiedsgericht zu ordnen (z.B. Behandlung von Einsprüchen gegen Sanktionen gemäß Pkt. 13.3.2.). Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung aller OFMAV (sanktionierten) Bewerbe gemäß der Punkte 3.1.3., 3.1.4. und 13.3.1. können nicht Gegenstand eines Schiedsgerichts-Verfahrens sein.

16.2. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes:

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern von OFMAV-Mitgliedsvereinen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Schiedsrichter bestimmen dann gemeinsam binnen 14 Tagen zusätzlich einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (er ist das dritte Mitglied des Schiedsgerichtes).

16.3. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes wird bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit einfacher Mehrheit getroffen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

16.4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig.

17. Auflösung des Verbandes

- 17.1.** Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch einen Liquidator zu berufen.
- 17.2.** Die Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen im Sinn der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Organisation eine im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation darstellt. Die Übertragung hat mit der Auflage zu erfolgen, dass dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist.